



Grosser Stadtrat
E: 02.06.2026
Nr. 5/2026

Motion - Keine Ersatzfreiheitsstrafen durch die VBSH

Thema: Ersatzfreiheitsstrafen

Datum: 2. Juni 2026

Kontakt: Julian Marti, julianmarti23@icloud.com

Sehr geehrter Herr Ratspräsident

Die Unterzeichnenden bitten Sie, folgende Motion auf die Traktandenliste des Grossen Stadtrats zu setzen.

Der Stadtrat wird beauftragt, in der Organisationsverordnung VBSH (RSS 7400.0) oder einer neuen Verordnung festzuschreiben, dass die Verkehrsbetriebe Schaffhausen Forderungen aus Taxzuschlägen in der Regel auf dem Zivilweg bis zur Betreibung verfolgen und auf Strafanträge verzichten.

Begründung

Reisen ohne gültigen Fahrausweis stellt in der Schweiz nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBG) eine Übertretung dar und kann somit bei Nichtbezahlen des Taxzuschlags zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen. Diese mündet in einer Busse, die wiederum bei Zahlungsunfähigkeit zu einer Ersatzfreiheitsstrafe führen kann. Nicht nur kommt es somit zu einer faktischen Doppelbestrafung (die Zivilforderung des Taxzuschlags wird durch die strafrechtliche Busse nicht aufgehoben), sondern bedeutet auch, dass die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel mit einem Gefängnisaufenthalt enden kann.

Diese Praxis kann für von finanzieller Armut betroffenen Menschen schwerwiegende Folgen haben. Eine Ersatzfreiheitsstrafe bedeutet einen Einschnitt in den geregelten Alltag, kann zum Verlust sozialer Kontakte oder der Arbeitsstelle führen und drängt noch mehr an den Rand der Gesellschaft. Gleichzeitig steht der administrative und finanzielle Aufwand zur Durchsetzung von Freiheitsstrafen in keinem Verhältnis zum kaum vorhandenen Nutzen. Das Projekt *Freiheitsfonds Schweiz* schreibt: "Über die Hälfte aller Haftantritte in der Schweiz sind die Folgen einer unbezahlten Busse oder Geldstrafe" (<https://freiheitsfonds.ch/hintergrund>). Ein Gefängnisaufenthalt ist pro Tag mit Kosten von 250 bis 350 Franken verbunden, hinzu kommt der Aufwand seitens Staatsanwaltschaft und die Probleme, die zur finanziellen Notlage und dann zur Ersatzfreiheitsstrafe führen, werden nicht angesprochen, vermutlich werden sie sogar verschlimmert.

Wie die *Schaffhauser AZ* am 17. April 2026 berichteten, haben die Verkehrsbetriebe Schaffhausen in den vergangenen zwei Jahren knapp zweitausend Strafanträge wegen nichtbezahlten Taxzuschlägen eingereicht (2025: 702, 2024: 1'236), somit etwa vier pro Werktag. Wie viele davon in einer Ersatzfreiheitsstrafe endeten, wissen die VBSH, wie die Schaffhauser Justizbehörden nicht. Ebenso wenig wissen sie, wie viele der Anträge überhaupt bearbeitet wurden. Da es sich um ein Antragsdelikt



handelt, ist die Staatsanwaltschaft nicht gezwungen, die Verfolgung aufzunehmen. Angesichts der öffentlich bekannten Ressourcenknappheit der Schaffhauser Staatsanwaltschaft stellt sich die Frage, ob die grosse Anzahl der Strafanträge der VBSH überhaupt bearbeitet werden kann bzw. ob andere Geschäfte dadurch blockiert werden.

Mit dem Verzicht auf Strafanträge könnte die VBSH gleich mehrere Probleme lösen. In erster Linie würden von finanzieller Armut betroffene Menschen in der Stadt Schaffhausen entlastet, zudem würden dringend benötigte Ressourcen bei Justiz- sowie Strafvollzugsbehörden freigespielt. Finanzielle Einbussen seitens VBSH müssen nicht befürchtet werden, da wie bereits erwähnt die Forderung nach Taxzuschlag bestehen bleibt, unabhängig davon, ob ein Strafantrag gestellt wird. Auch ist es höchst unwahrscheinlich, dass durch den Verzicht auf Strafanträge Personen dazu ermutigt werden, die Leistungen der VBSH ohne gültigen Fahrausweis in Anspruch zu nehmen, da vor allem Zahlungsunfähige von den Strafanträgen betroffen sind. Das Nichtbezahlen eines Taxzuschlags würde weiterhin in einer Betreibung enden, was für die Art von Delikt eine angemessene Bestrafung darstellt und präventiv genug Gewicht hat.

In den Tarifbestimmungen T600 von Alliance SwissPass ist in Bezug auf Reisende ohne gültigen Fahrausweis unter Kapitel 13.1.4 folgendes festgehalten: "Zivil- und strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten." Es besteht also keine Verpflichtung für die Verkehrsbetriebe, Strafanträge zu stellen, was von Alliance SwissPass ebenfalls bestätigt wurde. Es stellt somit für die VBSH keine Schwierigkeit dar, mit einer solchen Verordnung den Betrieb als Mitglied der jetzigen Tarifverbünde weiterzuführen. Bedenkt man, dass in der im letzten Jahr verabschiedeten Eignerstrategie der VBSH für die Jahre 2025 bis 2028 unter Innovation geschrieben steht, die VBSH wolle eine vorbildliche Rolle in der Branche spielen, bietet sich hiermit sogar eine ausgezeichnete Möglichkeit. Zum Vergleich: Die Bremer Strassenbahn AG verzichtet seit Mai 2025 auf Strafanzeigen, seither haben 12 weitere deutsche Verkehrsverbünde die Praxis übernommen.

Freundliche Grüsse und herzlichen Dank für die Unterstützung

Julian Marti

Julian Marti

Mathias Furrer

h. h.

T. COBS

N. Z. in

R. B. in

S. -

J. C. in

ff

D. Furrer

D. Rauh